

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Raumentwicklung, ARE

Per Mail: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung im Rahmen der Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Antrag RPV – Art. 25a – Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen

1-4 ...

⁵ **(neu) Von den Stabilisierungszielen ausserhalb der Bauzone sind Gebäude, Anlagen und Leitungen zur Produktion, Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer Energie ausgenommen.**

Begründung des Antrags:

Bei Gebäuden, Anlagen und Leitungen für energetische Netze ausserhalb der Bauzonen handelt es sich um Infrastrukturanlagen und nicht um Bauten im Sinne der Kernforderungen der Landschaftsinitiative. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und das Erreichen des Netto-Null-Ziels wäre es kritisch, wenn energetische Infrastruktur auf Flächen ausserhalb der Bauzone im Wettbewerb zu anderen Nutzungszwecken stünden. Gebäude, Anlagen und Leitungen zur Produktion, Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer Energie müssen von den Stabilisierungszielen unbedingt ausgeschlossen werden, um die Energiewende nicht auszubremesen.

Antrag RPV – Art. 32a^{bis} – Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

¹ Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine **oder mehrere** zusammenhängende kompakte **oder pro Stockwerk kompakte** rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. ~~Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.~~
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone **oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.**
- g. **(neu) Steckbare Photovoltaikanlagen (Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen) gemäss der geltenden Einschränkung des ESTI.**

~~³ Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

oder:

³ **Gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1, Bst. a: Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll zugelassen werden. Wenn PV-Fassaden nur als *eine* rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion. Brüstungen oder Balkone bieten insbesondere bei höheren, mehrstöckigen Gebäuden eine Lösung, um Winterstrom herzustellen. Dies ist in Absatz a. durch die kompakte Fläche, welche z.B. bandförmig sein kann, gemeint.

Abs. 1, Bst. d: Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Deshalb beantragen wir dieses Kriterium ganz zu streichen.

Abs. 1, Bst. f: Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Abs. 1, Bst. g (neu): Gemäss Mitteilung des ESTI sind steckbare PV-Anlagen bis zu einer AC-seitigen Nennleistung von 600 W frei verwendbar. Typischerweise werden diese an Balkongeländern angebracht, wofür theoretisch eine Baubewilligung nötig wäre. Hier braucht es eine Harmonisierung der verschiedenen Bewilligungspraktiken.

Abs. 3: Die vorgeschlagene Formulierung schafft die Grundlage für kaum umsetzbare kantonale Leitfäden sowie ein Durcheinander an unterschiedlichen Vorgaben. Wir empfehlen die vollständige Streichung des Absatzes oder zumindest die klare Priorisierung der Nutzung der Solarenergie.

Antrag RPV – Art. 32c – Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **elektrische oder thermische Netz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung der Energie sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, **oder diese ersetzen**.

² Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Wir empfehlen die Erarbeitung eines nationalen Leitfadens zu Agri-PV, unter Einbezug von BFE, ARE, BLW, Bauernverband, VSE, Swissolar und ggf. weiteren betroffenen Kreisen. Damit kann der aktuell grossen Unsicherheit in diesem Bereich entgegengewirkt werden.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von erneuerbarer elektrischer *und* *thermischer* Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der

produzierten Elektrizität oder Wärme erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur geschaffen werden. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität oder Wärme in beide Richtungen erforderlich sind, ausserhalb der Bauzonen ebenfalls als standortgebunden gelten. Wir würden es zudem begrüssen, wenn in den Erläuterungen dargelegt wird, was genau unter Bauten und Anlagen, die "voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen", genau verstanden werden kann (Hagelnetze, Folientunnels, Gewächshäuser etc.). Integrale PV-Systeme, die mehrere Funktionen gleichzeitig erfüllen, z.B. auch Hagelschutzfunktion, sollen standortgebunden sein.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Anregung: Der bisherige Art. 32c Abs. 1 Bst. c zu Agri-PV muss nicht mehr in der Verordnung aufgeführt werden, da dies im Gesetz abschliessend geklärt ist. Allerdings erwarten wir, dass in den Erläuterungen die im Gesetz genannten Begriffe genauer umschrieben werden: «Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Interessen», «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion». Auch Schutzfunktionen (gegen Extrem-Wetterereignisse) müssen explizit genannt werden, sowie bessere Arbeitsbedingungen, Wassernutzung, etc. Bei den Vorteilen kann es nicht ausschliesslich um Mehrerträge gehen. Ohne solche Vorgaben wird der kantonale Ermessensspielraum zu gross.

Antrag RPV – Art. 32d – Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

¹ Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24^{ter} RPG. **Darunter fallen auch Anlagen, die schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden.**

² Besteht für die Anlagen und Bauten eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. **Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer jährlichen Produktion von 5 GWh.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

4-6 ...

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Im Interesse der Rechtssicherheit sind die schwimmenden Anlagen weiterhin explizit zu erwähnen.

Abs. 2: Anlagen gelten ab einer jährlichen Produktion von 5 GWh als Anlagen mit einem erheblichen Energiepotenzial und werden ab dieser Grösse in den regionalen und kantonalen Energierichtplänen aufgeführt. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollen Solaranlagen mit einer jährlichen Produktion bis 5 GWh von der Planungspflicht befreit sein.

Abs. 3: Damit der Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich beschleunigt erfolgen und die Versorgungssicherheit gestärkt werden kann, müsste bei der Interessenabwägung die Begründungslast anders verteilt werden. So können sich Projektanten für die Interessenabwägung eher knapphalten, während allfälligen Einsprechern sowie Behörden die Aufgabe zukommt, die massgebenden öffentlichen (und privaten) Interessen darzulegen, die gegen das Erteilen einer Ausnahmegewilligung sprechen können. Gestützt darauf soll dann die Interessenabwägung erfolgen. Zumindest sollte durch die zusätzliche Anforderung einer «umfassenden» Interessenabwägung keine Rechtsunsicherheit geschaffen und die Hürden in Bewilligungsverfahren für notwendige Infrastrukturanlagen erhöht werden.

Abs. 4: Um eine verfrühte Ersatzvornahme zu verhindern, sollte in den Erläuterungen explizit angeführt werden, dass die Unterkonstruktion von PV-Anlagen bis zu 60 Jahre Lebensdauer aufweisen und deshalb ein Repowering in der Hälfte der technischen Lebenserwartung vorgenommen werden kann.

Antrag RPV – Art. 32d^{bis} (neu) – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Solaranlagen

¹ Ist eine Solaranlage von der Baubewilligung ausgenommen, weil sie genügend angepasst ist (Art. 18a RPG), oder wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage bejaht (Art. 24^{ter} RPG), so gilt dies auch für die Bauten und Anlagen, welche für die Ableitung der produzierten Energie aus Solaranlagen benötigt werden.

² Für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, welche für die Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie benötigt werden, wird, soweit sich diese in die Landschaft einordnen, die Standortgebundenheit vermutet.

Begründung des Antrags:

In den vergangenen Jahren wurde die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone verbessert, jedoch nicht für die dazu notwendige Netzinfrastruktur und somit auch nicht für die zu der für die Ableitung der produzierten Energie dringend benötigten Trafostationen. Diese Anlagen sind jedoch zwingender Bestandteil der Anlage – entsprechend müssen hier die gleichen Bedingungen gelten. Dadurch könnten der Projektierungs- und Bewilligungsaufwand gesenkt und diese Ressourcen in die Bearbeitung weiterer Projekte gesteckt werden. Mit Blick auf die zunehmenden Bedürfnisse und Anforderungen an das Verteilnetz ist generell zu prüfen, ob solche elektrische Anlagen nicht als standortgebunden gelten und die Genehmigungsverfahren entsprechend vereinfacht werden sollen.

Antrag RPV – Art. 32e – Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

¹ Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:

- a. **(neu) Die Anlage nicht in einer Bauzone errichtet werden kann, die Biomasse nicht durch zonenkonforme Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 1bis verwertet werden kann und gewichtige Gründe dafürsprechen;**
- b. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an ~~landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches~~ **bestehende Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse** angrenzt;
- c. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und
- d. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.
- e. **(neu) keine Fruchtfolgefleichen oder andere ackerfähige Böden betroffen sind.**

^{1bis} **(neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechischen Anlagen, die zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.**

² ...

³ ...

⁴ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. **Die Ausnahmegewilligung ist nur zu verweigern, wenn gewichtige öffentliche oder sehr gewichtige private Interessen dem Interesse an der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen entgegenstehen. Sowohl involvierte Behörden wie auch private Einsprecher haben die Obliegenheit, die Interessen und deren Gewichtung im Genehmigungsverfahren zu begründen.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Mit Art. 24ter (Mantelerlass, Änderung anderer Erlasse) besteht der erklärte politische Wille, dass u.a. gewerblich-industrielle Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb der Bauzonen standortgebunden sein können. Eine Umsetzung hat gemäss Gesetzgeber jedoch entlang einer entsprechenden Zweckmässigkeit zu erfolgen, die sich primär auf eine bestehende Erschliessung abstützt. Angesichts der Zonenkonformität von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine solche Zweckmässigkeit aus raumplanerischer und energietechnischer Sicht nur gegeben, wenn Flächen ausserhalb der Bauzonen genutzt werden, die an bestehende Anlageninfrastrukturen angeschlossen sind. Dies deshalb, weil das energetisch nutzbare Potenzial der landwirtschaftlichen Biomasse bereits durch zonenkonforme Anlagen mit entsprechenden raumplanerischen Restriktionen erschlossen werden kann (vgl. Art. 34a RPV).

Art. 1^{bis}: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32c Absatz 1.

Abs. 4: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32d Absatz 3.

Antrag RPV – Art. 32f – Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

¹ Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die **am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen** an Anlagen zur von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.

^{1bis} **(neu) Wird die Standortgebundenheit einer Anlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, die zur Erschliessung, Zu- und Fortleitung sowie Verteilung der elektrischen Energie und der benötigten sowie gewonnenen Gase benötigt werden.**

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Der Begriff «anschliessen» führt zu Umsetzungsfragen. Die Bestimmung sollte sich am bestehenden Begriff «Ort der Produktion» gemäss Art. 16 EnG orientieren. Auch die Vorgabe, bereits eine Erschliessung des Abtransports zu verlangen, ist einschränkend und gesetzlich so nicht explizit vorgesehen. Wenigstens sollte auch eine zusätzliche verhältnismässige Erschliessung des Abtransports erlaubt sein.

Abs. ^{1bis}: siehe Begründung zum Antrag unter Artikel 32c Absatz 1.

Antrag RPV – Art. 32g – Thermische Netze

¹ **Leitungen thermischer Netze** sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller genutzt werden kann.

^{1bis} **(neu) Anlagen, die in ein thermisches Netz integriert sind und die Solar-, Untergrund- oder Abwärme für einen Endverbrauch aufbereiten, umwandeln oder speichern, sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden, wenn sie:**

- a. eine rationellere Energienutzung ermöglichen;
- b. einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen; und
- c. eine zonenkonforme Nutzung der Oberfläche weiterhin zulassen oder sich in einem wenig empfindlichen Gebiet befinden.

² In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

Begründung des Antrags:

Abs. 1: In thermischen Netzen bzw. in deren Leitungen wird Energie zum Heizen und Kühlen transportiert. Deshalb soll konzeptionell «Leitungen thermischer Netze» formuliert werden anstelle von «Wärmeleitungen».

Abs. 1^{bis}: Die Spitzenlast in thermischen Netzen wird heute vielerorts noch durch fossile Brennstoffe gedeckt. Um die Dekarbonisierung – auch der Spitzenlast – weiter voranzutreiben und den CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb sicherzustellen, sollen Grossspeicher wie beispielsweise Erdsondenfelder oder Grubenspeicher realisiert werden können. Der Platzbedarf solcher Speicher ist gross. Aus diesem Grund sollen Speicher, die in wenig empfindlichem Gebiet oder unterirdisch integrierter Teil thermischer Netze sind, auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten, sofern sie eine rationellere Energienutzung ermöglichen und einen CO₂-freien oder CO₂-neutralen Betrieb des thermischen Netzes sicherstellen.

**Antrag RPV – Art. 34a – Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse
(Art. 16a Abs. 1bis RPG)**

^{1bis} Zulässig sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:

- a. ~~die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und~~

Begründung des Antrags:

Abs. 1^{bis}: Mit der neu angepassten Rechtsgrundlage in Art. 16a RPG bekräftigt der Gesetzgeber seinen Willen, die Bestimmungen der Energieproduktion aus Biomasse auf landwirtschaftlichen Betrieben zu erleichtern.

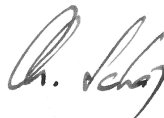
Abs. 3: Das Kriterium der Unterordnung der unverholzten Biomasse hat keine Berechtigung mehr im RPG. Die Streichung dieser Anforderung wird daher ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaar
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer